



VEREINSSATZUNG

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen **Sudanesisch - Deutsches Haus NRW**.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
- 1.3. Er soll in das Vereinsregister Beim Amtsgericht in Köln eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“

2. Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Vereinszwecke

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
- die Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),
- die Förderung von Bildung und Erziehung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
- Der Verein fördert diese Zwecke zugunsten der Allgemeinheit.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) den Aufbau und die Pflege von Kooperationen und Netzwerken mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Initiativen, Bildungseinrichtungen und öffentlichen Stellen im In- und Ausland;
- b) die Unterstützung und Durchführung von Projekten im Sudan und in Deutschland, insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheitsversorgung, Kinder- und Jugendhilfe sowie humanitäre Unterstützung, z. B. durch finanzielle Zuwendungen, Sachspenden oder organisatorische Hilfe;
- c) die aktive Einbindung der Vereinsmitglieder in Planung, Organisation und Umsetzung von Vereinsaktivitäten und Projekten;
- d) die Beantragung, Verwaltung und Verwendung von Fördermitteln, Zuschüssen und Spenden von öffentlichen Stellen, Stiftungen und privaten Förderern zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke;
- e) die Organisation und Durchführung von Informations-, Bildungs- und Kulturveranstaltungen, insbesondere Lesungen, Vorträgen, Filmvorführungen und Diskussionsveranstaltungen zur Aufklärung, Sensibilisierung und Förderung des interkulturellen Dialogs.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 4.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 4.3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4.4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 4.5. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 4.6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.7. Aktive Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- 4.8. Fördernde Mitglieder können juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 4.9. Fördernde Mitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 5.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Kündigung muss mindestens 6 Wochen vor Quartalsende bei uns eingegangen sein.
- 5.3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als 3 Monate. Der Verein behält das Recht Mitglieder*innen auszuschließen bei Beitragsrückständen von mehr als 3 Monaten.
- 5.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Beiträge

- 6.1. Von den Mitgliedern werden Quartalsbeiträge erhoben. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.
- 6.2. Über die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

7. Organe des Vereins

- 7.1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 7.2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

8. Ehrenamtszuschale

- 8.1. Die Tätigkeit der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder im Verein ist ehrenamtlich.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird, soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins dies zulassen.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1.** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie entscheidet insbesondere über:
- Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- 9.2.** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 9.3.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/ E Mail Adresse gerichtet war.
- 9.4.** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 9.5.** Mitgliederversammlungen können in Präsenz, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen gelten die zugeschalteten Mitglieder als anwesend im Sinne der Satzung. Der Vorstand legt das technische Verfahren fest und stellt sicher, dass Teilnahme, Abstimmung und Wortmeldungen möglich sind.
- 9.6.** Verhinderte Mitglieder können sich in Mitgliederversammlungen vertreten lassen. Die Vertretung muss durch schriftliche, eigenhändig unterzeichnete Erklärung des vertretenen Mitgliedes nachgewiesen werden.
- 9.7.** Jedes Mitglied/Ehrenmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- 9.8.** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Auflösung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.9.** Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

10. Vorstand

- 10.1.** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/ der Schatzmeister*in, der/dem Finanzbeauftragten, dem/der Schriftführer*in, dem/der Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit, Social Media Manager*in.
- Zusätzlich kann ein erweiterter Vorstand bestehen, dem Beisitzer oder weitere Mitglieder angehören können.
- Die Mitglieder des erweiterten Vorstands unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.2.** Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 10.3.** Der Vorstand wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. (Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.) Der Versammlungsleiter bestimmt das Wahlverfahren, wobei eine Blockwahl zulässig ist.
- 10.4.** Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren, dessen Amt mit der nächsten Mitgliederversammlung endet.
- 10.5.** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- 10.6.** Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 10.7.** Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Interessenkonflikte dem Vorstand unverzüglich offenzulegen. Bei Entscheidungen, von denen sie selbst oder ihnen nahestehende Personen wirtschaftlich oder persönlich betroffen sind, sind sie von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

11. Kassenprüfung

11.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens einen Kassenprüfer.

11.2. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

12. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.